## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav Karlsruhe, 1924

5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1894, die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen [...]

urn:nbn:de:bsz:31-140419

§ 37. Diese Berordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft. Das in § 1 Absat 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und § 5 der diessettigen Berordnung vom 1. September 1884 (ergänzt durch die Berordnung vom 17. Juni 1887) vorgeschriebene Register ist, wie seither, nach anliegendem Formular 1) zu führen.

5. Berordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1894, die Bersendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärund Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.

(Sprengftoff: Bersendungsvorschrift.)

(Gef.= und BDBI. Seite 118.)

Im Anschluß an die diesseitige Berordnung vom [8. Nov. v. J., den Berkehr mit Sprengstoffen betreffend (Ges.- u. BOBl. Seite 137)]<sup>2</sup>) wird gemäß einer von den verbündeten Regierungen im Bundesrat getroffenen Beradredung unter Aufhebung der diesseitigen Berordnung vom 22. August 1888 in obigem Betreff (Ges.- u. BOBl. S. 536) verordnet, was folgt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militärs, und Marineverwaltung auf Lands und Masserwegen ohne militärische Begleitung ist die infolge des Bundesratsbeschaftlusses vom 15. Juni 1893 erlassen Verordnung vom [8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges. u. BOBI. Seite 137)]2), mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgesfertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattsindenden Bersendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär= und Marineverwaltung auf Land= und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen ausgesührten Zulatvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Bu §§ 2 und 3. a) Die Bestimmungen, betreffend den Berkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Borschriften kommen por

per

Det

nich

Dur

der

Ma

niá

beh

<sup>1)</sup> Seite 633 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Jetzt Berordnung vom 29. August 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betr., Ges. u. BOBI. S. 423 (vorstehend abgedruckt).

nur in Anwendung bei benjenigen Sprengstoffen und Munitions= gegenftanden, welche in Ausführung des [§ 35 Biffer 7 der Militar= Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23)] 1) von den vereinigten Ausschüffen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Gifenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als "gur Befahrsklaffe gehörig" bezeichnet find, sowie bei allen von der Militars und Marineverwaltung gu Berfuchs= 3 wecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Unwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegen= stände, welche in Tafden oder Tornifter der Mannichaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Berfendung unter militarifcher Begleitung weder diefer Borichrift noch den Eingangs gedachten Beftimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Bersendung, Ausbewahrung und Berausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Bersuchszwecken bestimmten Sprengstoffen usw. ist nicht erforderlich.

34 § 4. a) Jeder höheren Zivilverwaltungsbehörde (Landes-kommissär), durch deren Bereich die Sendung geht, jist von der abstendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzuteilen. Der Landeskommissär hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Unordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Bersendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörden nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung ersorderlichen Mahnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

III Rraft

und \$ 5

r ift, wie

Innern

preng:

dilitär:

Baffer:

ite 137)]1

Bundestat

Berord: 31. S. 536)

enftänden

mbende

1 [8. No: gitoffen 18gebend, expaciung

e ausge

nicht der

indenden

den der

n gelten

hend zu

betgu

ren, be-

en Ber

iommen.

chr mit druckt).

<sup>1)</sup> Jeht § 54 Ziffer 18 der Militär-Aransport-Ordnung vom 18. Januar 1899 (RGBl. S. 15).

- b) Der Borlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeorts zur Bisierung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Borlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.
- Bu § 5. Die Borschrift dieses Paragraphen findet auf Sensbungen der Militärs und Marineverwaltung nicht Anwendung.
- Bu § 6. a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengsadung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Berpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.
- b) Das lose Kornpulver braucht vor der Berpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.
  - II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.
- Ju § 8. Wenn das Berladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Käume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Auferechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeismannschaft zu stellen.
- 3u § 9. a) Das für Berladung von Ionnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haars oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Ionnen mit Strohbändern ersetzt werden.
- b) Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.
- 3u §§ 12 und 13. a) Der von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitonsgegenständen behus Berhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderung zu Handlungen oder Unterlassungen insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Borbeifahren oder Borbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschaet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwangs, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesethuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesethlatt von 1876 Seite 115) bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter mussen den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen ganz ausweichen. jone

der

Der

пил

kom

311 €

und

c) Dem Führer des Begleitkommandos ift es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Angahl von Wagen, so können Bruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Bruppen wuffen jedoch in mindeftens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Bu § 15. Die Fuhrwerke muffen von Gifenbahngugen oder

geheigten Lokomotiven mindeftens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegeftrechen, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Gijenbahn und des Wegs oder wegen des Berkehrs auf der Bahn der vorstehenden Borichrift nicht genügt werden kann, ift der Gifenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen. Die Gifenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Unordnungen zu treffen.

Bu § 18. Die Unzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich erscheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonaltesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde gu erftatten; dieje Stellen haben das gur gefahrlofen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Bugiehung eines von dem Ubsender gu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Bernichtung der Sendung anzuordnen,

ift die Polizeibehörde nicht befugt.

Bu § 19. Bei der Berfendung von Sprengftoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Borichriften Dieses Abschnitts nur die Zusatvorschriften gu §§ 8 und 9 Bültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Bu § 21. Die Busatvorschriften gu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wafferverkehr Unwendung.

Bu § 23. Die mit Sprengstoffen zc. beladenen Rahne find vor allen anderen Rahnen durch die Schleusen gu ichaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rahne mit den mit Sprengitoff beladenen ift unftatthaft.

## 6. Polizeistrafgesethuch.

§ 105. Einer Beldstrafe 1) unterliegt, wer ohne polizei= iche Bewilligung eine Schiefftätte errichtet oder den bei der

1) übertretungsftrafe (f. § 39 des PolStroB. in der Faffung der Bekanntm, v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

ejer Be-

merben

of Set

riebenen hließlich ng, find Inhalts-prechend

Tonnen

t, wenn

ehr.

msweife gerraum r Kom-migung re Auf-Oblizeis

iebene nickeln

á affen

n, nut

mili

änden

Musgum Lus:

ter:— Folge

pon Garen

न्मक

BLB

TQ.